

## Akademische Fachkräfte – Voraussetzungen für die Zuwanderung

(§§ 18b bzw. 16d i.V.m. 18 bzw. 16, 39ff, 5, 10, 11 AufenthG):

### Arbeitsstelle

- Einstellungszusage/ Arbeitsvertrag (unbefristeter Arbeitsvertrag zumindest im Entwurf; normale Probezeit zulässig)
- für die Tätigkeit als akademische Fachkraft oder für eine andere qualifizierte Beschäftigung mind. auf Ausbildungsniveau, zu der die Qualifikation befähigt

Nur wenn reglementiert: Anerkennung der beruflichen Qualifikation:

- Gleichwertige Ausbildung → volle fachliche Anerkennung
- Vorliegen wesentlicher Unterschiede → „Teilerkennung“ (Kenntnisprüfung/Nachqualifizierung um zur vollen Anerkennung zu kommen)

Deutschkenntnisse nur bei bestimmten Berufen (z.B. Ärzte), aber de-facto, um eine Stelle auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu finden

### Zustimmung Bundesagentur nach § 39ff AufenthG

wenn Gehalt über 55.200 €/ Jahr > dann blaue Karte-EU ohne Zustimmung der BA

wenn Gehalt über 43.056 €/ Jahr > dann blaue Karte-EU mit Zustimmung der BA

- Prüfung Arbeitsbedingungen: Tariflohn? Mindestlohn? Arbeitszeitrichtlinie?

### Zustimmung der Ausländerbehörde

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln
- Bei Personen ab 45 Jahren angemessene Altersvorsorge vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 5
- Gültiger Pass
- Kein Ausweisungsinteresse
- Einhaltung des Visumverfahrens (Ausnahmen: § 5 Abs. 2 AufenthG)

Achtung: kann-Regelung → liegt im Ermessen der Ausländerbehörde

Keine Anerkennung erforderlich  
bzw. volle Anerkennung

„Teil-  
Anerkennung“

Visum/Aufenthaltserlaubnis  
ggf. als blaue Karte EU  
(zunächst befristet) als  
internationale Fachkraft

Visum/Aufenthaltserlaubnis  
(zunächst befristet) zur  
Anerkennung der  
beruflichen Qualifikation  
nach § 16 d AufenthG;  
anschließend  
Aufenthaltserlaubnis  
(zunächst befristet) als  
internationale Fachkraft  
nach Anerkennung